

Wohngeld

Wohngeld wird gewährt, damit einkommensschwächere Haushalte die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können.

Die Leistung wird in Form von Mietzuschuss für Mieterhaushalte und in Form von Lastenzuschuss an selbstnutzende Wohneigentümerinnen und -eigentümer gezahlt. Die Höhe des zu gewährenden Wohngeldes ist unter anderem abhängig von dem Familieneinkommen, der zuschussfähigen Miete oder Belastung und der Haushaltsgröße.

Besonderheit: ALG II sowie Sozialleistungen nach 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch XII und Wohngeld können nicht nebeneinander bezogen werden. Je nach Fall wird die für den Antragsteller oder die Antragstellerin günstigere Leistung gewährt. Bei Auszubildenden ist zuerst die Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erforderlich.

Anträge sind erhältlich bei den Bürgerdiensten und bei der Wohngeldstelle. Vordrucke gibt es auf der Homepage des Finanzministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.